Per Mail: <u>abas@seco.admin.ch</u>

Bern, Dienstag 14. September 2021

# Vernehmlassung: Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz zum Arbeitsgesetz (ArGV 2)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

## **Ausgangslage**

2018 eröffnete die WAK-S ein Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der Pa.lv Graber «Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle». Sie schlug damals eine umfassende Einführung von Jahresarbeitszeitmodellen im Arbeitsgesetz vor. Die in der Vernehmlassung von verschiedener Seite geäusserten Bedenken und die Möglichkeit, eine Lösung auf Verordnungsstufe zu finden, führte zu einer Sistierung des damaligen Entwurfs. Mit der vorliegenden Verordnungsanpassung wird nun die die Einführung von Jahresarbeitszeitmodellen für Dienstleistungsbetriebe vorgeschlagen.

# Handlungsbedarf

Die fortschreitende digitale Transformation, neue Lebensentwürfe aber auch die Erfahrung der neuen Arbeitsmodelle während des Covid-19-Lockdowns führen in verschiedenen Branchen sowohl von Arbeitgebenden als auch von Arbeitnehmenden zu einem erhöhten Bedürfnis nach mehr Flexibilität. Aus Sicht der Mitte besteht Handlungsbedarf. Unser Arbeitsgesetz wie auch die entsprechenden Verordnungen widerspiegeln schon länger nicht mehr die Realität unserer flexiblen Arbeits- und Lebensformen. Mit Rücksicht auf den Schutz der Arbeitnehmenden gilt es darum, die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu überarbeiten, damit sie wieder den veränderten Bedürfnissen aller Beteiligten entsprechen.

Vor diesem Hintergrund begrüsst die Mitte die vorgeschlagene Verordnungsanpassung. Die Einführung von Jahresarbeitszeitmodellen für hochspezialisierte Dienstleistungsbetriebe leistet einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, schafft Abhilfe beim Fachkräftemangel und trägt dazu bei, die hohe Standortattraktivität der Schweiz weiter zu fördern. Ungeachtet dessen steht für die Mitte der Schutz der Arbeitnehmenden bei jeder Arbeitsgesetzreform im Zentrum. Ein Abbau des geltenden Schutzniveaus kommt für sie nicht in Frage. Vor diesem Hintergrund und um damit die vorliegende Änderung die in sie gesetzten Ziele auch erreichen kann, sind aus Sicht der Mitte aber zusätzlich folgende Elemente zu berücksichtigen:

### Anwendungsbereich – Betrieblicher Geltungsbereich

Aus Sicht der Mitte muss der betriebliche Geltungsbereich präzise definiert werden. Dies erhöht die Rechtssicherheit sowohl für Arbeitgebende- und nehmende aber auch für die Arbeitsinspektoren und ist Teil des Arbeitnehmerschutzes. Bei der Aufzählung im vorliegenden Entwurf fehlt mit der IT-Branche allerdings ein wichtiger Player des Dienstleistungssektors. Die Vorlage sollte diejenigen Dienstleistungsbetriebe abdecken, die aufgrund von besonderen Kundenbedürfnissen und terminlichen Abhängigkeiten ein hohes Flexibilitätsbedürfnis aufweisen.

## Anwendungsbereich – Betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Der Vernehmlassungsentwurf setzt die Hürden für die individuelle Vereinbarung der Jahresarbeitszeit hoch an. Die Mitte unterstützt diese, da es ebenfalls dem Schutz der Arbeitnehmenden dient. Vor kurzem gab der



Bund allerdings bekannt, dass er im Rahmen der Weiterentwicklung der Arbeitsbedingungen in der Bundesverwaltung die Jahresarbeitszeit für Mitarbeitende ab Lohnklasse 18 eingeführt hat. Gemäss der offiziellen Lohntabelle 2021 des Bundes entspricht dies im Höchstbetrag dem Jahreslohn von 115'000 CHF. Dies bedeutet, dass die Hürden für eine Jahresarbeitszeitvereinbarung beim Bund tiefer zu liegen kämen, als sie es mit dem vorliegenden Entwurf für private Dienstleistungsbetriebe tun würden. Es besteht kein sachlicher Grund, weshalb für private Dienstleistungsbetriebe mit ähnlichen Ausbildungs- und Lohnverhältnissen wie beim Bund höhere Schwellenwerte zur Einführung der Jahresarbeitszeit gelten sollten.

#### **Jahresarbeitszeitmodell**

Um Jahresarbeitszeitmodelle effektiv auszugestalten, ist ein hohes Mass an selbstbestimmtem Arbeiten erforderlich. Andernfalls werden nur bestehende Normen gelockert, wovon aber weder Arbeitnehmende noch Arbeitgebende profitieren. Aus Sicht der Mitte besteht beim vorliegenden Entwurf in diesem Bereich noch Klärungsbedarf. Das Festhalten an der strikten Arbeitszeitanordnung verhindert eine wirksame Umsetzung von Jahresarbeitszeitmodellen. Arbeitnehmenden sollte in einem begrenzten Umfang die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Ruhezeiten selbständig und nach eigenem Ermessen unterbrechen zu können. Nur so lässt sich auch mehr Flexibilität gewährleisten und insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nachhaltig zu ermöglichen.

#### Schutz der Arbeitnehmenden

Trotz einer Erhöhung der Flexibilisierung der Arbeitszeiten ist der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden in umfassender Weise gewährleistet bleiben. Die Mitte befürwortet deswegen die vorgeschlagene Verpflichtung der Arbeitgebenden zur Einführung von Präventionsmassnahmen. Sie befürchtet allerdings, dass gewisse Massnahmen für kleinere Betriebe eine beinahe unüberwindbare Hürde darstellen könnten. Es besteht die Gefahr, dass sie von der Anpassung der rechtlichen Grundlagen nicht profitieren könnten, da es ihnen an den personellen und finanziellen Ressourcen zur Umsetzung der Präventionsmassnahmen fehlt. Daher würde es die Mitte begrüssen, wenn auf Kleinstbetriebe im Rahmen der Möglichkeiten Rücksicht genommen wird. Dies selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass der Arbeitnehmerschutz gewährleistet bleibt. Allenfalls besteht im Rahmen der Zusammenarbeit von Verbänden und Arbeitnehmervertretungen die Möglichkeit, Mindeststandards und Schutzmassnahmen zu definieren, um so Kleinstbetriebe etwas zu entlasten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

## **Die Mitte**

Sig. Gerhard Pfister Sig. Gianna Luzio

Präsident Die Mitte Schweiz Generalsekretärin Die Mitte Schweiz